

turellen Lebensniveaus des Volkes zu leisten (§ 1 Abs. 2 VEB-VO), gerichtet ist. So hat der Justitiar z. B. im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der betrieblichen Pläne dazu beizutragen, daß die Anwendung des sozialistischen Rechts die Intensivierung der sozialistischen Produktion, insbesondere die Entwicklung von Wissenschaft und Technik fördert und daß die Einheit von Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag, die Herstellung stabiler Kooperationsbeziehungen, die Organisation der Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen ökonomischen Integration und die Gewährleistung einer hohen Plan- und Vertragsdisziplin gesichert werden (§3).

#### *Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit*

Die gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Justitiartätigkeit werden bei den Aufgaben des Justitiars zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit besonders deutlich. Seine generelle Pflicht, aktiv bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie bei der weiteren Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit mitzuwirken, wird in § 4 Abs. 2 durch eine Reihe von Aufgaben und Regelungen zur Arbeitsweise konkretisiert. So ist der Justitiar insbesondere verpflichtet,

- an der Erarbeitung innerbetrieblicher Ordnungen und anderer Leitungsentscheidungen teilzunehmen, ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu prüfen und Maßnahmen zu ihrer Anwendung vorzuschlagen;
- die Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen im Betrieb zu unterstützen;
- die Einhaltung und die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften im Betrieb einzuschätzen, Vorschläge zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterbreiten sowie durch Auswertung seiner Feststellungen und Erfahrungen an der Vervollkommnung von Rechtsvorschriften teilzunehmen;
- bei der Organisation des Kampfes der Werktätigen des Betriebes um höhere Ordnung, Disziplin und Sicherheit als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs mitzuwirken;
- von den zuständigen Leitern die Anwendung von Sanktionen wegen Verletzung von Rechtsvorschriften, einschließlich Vertragsverletzungen und Disziplinverstößen, zu verlangen;
- die Durchsetzung der Ansprüche des Betriebes aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutzrechte und anderen Rechte vorzuschlagen und im Auftrage des Betriebsleiters geltend zu machen;
- den Leiter des Betriebes bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, zur Wiedereingliederung von Straftätern sowie zur Erziehung von auf Bewährung Verurteilten und kriminell Gefährdeten zu unterstützen.

Diese Bestimmungen zeigen deutlich den untrennbaren Zusammenhang zwischen Planerfüllung und sozialistischer Gesetzlichkeit in den Betrieben und zwischen der Durchsetzung der organisierenden Rolle, der bewußtseinsbildenden Rolle und der Sicherungsfunktion des sozialistischen Rechts. Sie verdeutlichen auch den inhaltlichen Umfang der Rechtsarbeit und der Tätigkeit des Justitiars im Betrieb. Diese können nicht auf einzelne Rechtszweige, wie z. B. das Wirtschaftsrecht oder das Arbeitsrecht, eingegrenzt werden, sondern müssen vielmehr darauf gerichtet sein, das sozialistische Recht

einheitlich und komplex für die Organisation und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in der Volkswirtschaft anzuwenden.

Die Bedeutung der Aufgaben des Justitiars zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird auch durch die für die Lösung dieser Aufgaben geregelten Arbeitsmethoden und Befugnisse unterstrichen. So ist der Justitiar berechtigt, von den zuständigen Leitern im Betrieb unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte und Informationen, die Einsicht in Unterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen sowie ihre persönliche Mitwirkung bei der Klärung betrieblicher Rechtsangelegenheiten zu fordern (§ 6 Abs. 4).

Für einen vom Leiter des Betriebes festzulegenden Kreis wichtiger Leitungsentscheidungen und Verträge sind dem Justitiar die Entwürfe zur vorherigen Prüfung vorzulegen (§6 Abs. 5). In zahlreichen Betrieben ist es bereits übliche Praxis, daß der Betriebsleiter bestimmte Entscheidungsvorschläge nicht akzeptiert, wenn sie nicht den zustimmenden Prüfvermerk des Justitiars tragen. Damit kann verhindert werden, daß Entscheidungen der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen bzw. daß für den Betrieb oder für die gesamte Volkswirtschaft infolge fehlerhafter Rechtsanwendung oder ungenügender Inanspruchnahme von Rechten Störungen, Beeinträchtigungen und Schäden entstehen.

Die Pflichten des Justitiars zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sind für ihn Ansatzpunkt zu einer engen Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen im Betrieb, mit den auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit tätigen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den Gerichten, den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft und dem Staatlichen Vertragsgericht (§4 Abs. 3). Auch auf diesem Gebiet noch vorhandene Reserven im Kampf gegen Rechtsverletzungen müssen wirksamer ausgeschöpft werden.

#### *Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts*

Die JustitiarVO legt auch die höheren Anforderungen fest, die dem Justitiar aus der zunehmenden aktiven Mitarbeit der Werktätigen bei der bewußten Durchsetzung des sozialistischen Rechts erwachsen. Das steigende Interesse der Werktätigen für das sozialistische Recht und ihre umfangreichen Initiativen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit erweitern die Pflichten des Justitiars vor allem auf dem Gebiet der Erläuterung des sozialistischen Rechts und der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins.

Der Justitiar hat durch vielfältige Maßnahmen die Vertiefung der Rechtskenntnisse der Leiter, leitenden Mitarbeiter und aller anderen Werktätigen sowie ihrer Fähigkeiten zur Anwendung der Rechtsvorschriften zu fördern. Die Verordnung hebt dabei insbesondere die Mitarbeit bei den Schulungen der Leiter und leitenden Mitarbeiter, die Unterstützung der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Schulung der Konfliktkommissionen sowie die Durchführung von Sprechstunden für Rechtsfragen der Werktätigen hervor (§ 5 Abs. 2).

Die Erfüllung der dem Justitiar obliegenden Pflicht zur Auswertung geeigneter Beispiele der Rechtswirklichkeit und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie von Verfahren der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte und des Staatlichen Vertragsgerichts bietet — so wie viele andere Aufgaben des Justitiars — zahlreiche Ansatzpunkte für eine noch wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Justitiaren und den Justiz- und Sicherheitsorganen.